

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – August 2024
B&R Industrie-Elektronik GmbH
(Grüner Weg 6, 61169 Friedberg, HRB 10390)

1. Begriffsbestimmungen

ABB:

Sind alle Gesellschaften des ABB-Konzerns.

AG (Auftraggeber):

Vertragspartner des *AN*, auch bereits vor Abschluss eines *Einzelauftrags* (Vertrags).

AG-spezifisches Produkt

Ein *Standardprodukt*, das durch Anpassung an die Bedürfnisse des *AG* erweitert wurde, oder ein Produkt, das speziell nach den Spezifikationen des *AG* entworfen wurde.

AGB:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *AN*.

AN (Auftragnehmer):

B&R Industrie-Elektronik GmbH, Grüner Weg 6, 61169 Friedberg, Deutschland.

Angebot:

Unverbindliche Aufforderung des *AN* zur Abgabe einer *Bestellung*.

Anwendbare Integritätsgesetze:

Definition in Klausel 15.1.

Auftragsbestätigung:

Annahme einer *Bestellung* durch den *AN* mit bindender Wirkung. Diese kann von der *Bestellung* abweichen.

Bestehendes geistiges Eigentum (BIP):

Geistiges Eigentum, das sich zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung im Besitz oder unter der Kontrolle einer der *Parteien* befindet.

Bestellung:

Aufforderung durch den *AG* zur Lieferung von *Vertragsprodukten* unter Zugrundelegung eines *Angebots*.

Bindungsfrist:

Zeitraum von 5 Arbeitstagen, in dem der *AG* an seine *Bestellung* gebunden ist.

Einzelauftrag:

Verbindlicher Einzelvertrag (*Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung*) über die Lieferung von *Vertragsprodukten*.

Parteien:

AN und *AG*.

Produktionsstandort des AN:

Der Standort des *AN* in Österreich.

Sanktionierte Person:
Definition in Klausel 15.3

Sanktionsbehörde:
Definition in Klausel 15.2

Schutzrechte:
Alle immateriellen Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte); = geistiges Eigentum

Standardprodukt:
Jedes *Vertragsprodukt* aus dem jeweils gültigen Produktkatalog des *AN* (www.br-automation.com).

Vertragsjahr:
Ein Jahr ab dem Beginn der Geschäftsbeziehung (Vertrag) zwischen den *Parteien*, im Zweifelsfall ab der ersten *Bestellung* (und danach jeweils ein weiteres entsprechendes Jahr).

Vertragsprodukte:
Standard- und/oder kundenspezifische Leistungen/Produkte aus dem *AN*-Portfolio (Hardware, Software, Dienstleistungen), die aufgrund eines *Einzelauftrags* bereitzustellen sind (*Standardprodukt* und *AG-spezifisches Produkt*).

2. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

- 2.1.** Diese *AGB* regeln die rechtlichen, kaufmännischen und technischen Modalitäten für die Lieferung von *Vertragsprodukten* an den *AG* auf der Grundlage von *Einzelaufträgen*. Sollte eine Bestimmung dieser *AGB* primär auf Hardware abzielen, findet sie ungeachtet dessen auch auf Software oder Dienstleistungen entsprechende Anwendung.
- 2.2.** Diese *AGB* gelten für alle vom *AN* erstellten *Angebote* und dem *AN* verteilten *Aufträge* und werden Bestandteil jedes *Einzelauftrags*.
- 2.3.** Allfällige *AGB* des *AG* finden keine Anwendung.
- 2.4.** Alle Abweichungen von und Änderungen an diesen *AGB* und von/an einem *Einzelauftrag* gelten nur, wenn und soweit diese vom *AN* schriftlich angenommen wurden.
- 2.5.** Es gilt folgende absteigende Rangordnung (d.h. die vorrangig genannten Dokumente gehen den nachgereihten Dokumenten jeweils vor): (i) diese *AGB*; (ii) schriftliche Ergänzungen an oder Abweichungen von diesen *AGB* oder von/an einem *Einzelauftrag*; (iii) *Einzelauftrag*; (iv) *Auftragsbestätigung*.
- 2.6.** Die *Parteien* halten alle in ihre Sphäre fallenden zwingenden Rechtsvorschriften ein.
- 2.7.** Sollte der *AN* im Einzelfall akzeptieren, dass ein verbundenes Unternehmen des *AG* befugt ist, eine *Bestellung* aufzugeben, hält der *AG* den *AN* im Hinblick auf die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen einer solchen Drittpartei uneingeschränkt vollkommen schad- und klaglos. Im Übrigen gelten diese *AGB* entsprechend für jede solche Drittpartei.

3. Sicherheit

- 3.1.** Die *Parteien* halten die anzuwendenden Sicherheits- und Umweltvorschriften

einschließlich der jeweils vor Ort geltenden Vorschriften, Anweisungen und Hinweise im Zusammenhang mit Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Kontrolle ein.

- 3.2. Selbst ohne ausdrückliche Aufforderung durch den AN beurteilt, bewertet und kommuniziert der AG jedes Sicherheitsrisiko der Geräte und/oder Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen oder der Lieferung von *Vertragsprodukten*, auch was die jeweiligen hausinternen Vorschriften oder Richtlinien des AG betrifft. Interne Vorschriften oder Richtlinien haben keine einschränkende Wirkung auf diese AGB. Der AG haftet gegenüber dem AN für alle daraus entstehenden Nachteile.

4. Vertragsbeendigung

Wenn (i) der AG einer seiner Verpflichtungen gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, (ii) der AG für insolvent erklärt wird, (iii) der AG die Aussetzung, (vorläufige) Aussetzung und/oder den Aufschub einer Zahlung beantragt, (iv) der AG die Liquidation seines Unternehmens einleitet, (v) die Mehrheit der Anteile am AG an einen Mitbewerber des AN übertragen wird, (vi) ein Mitbewerber des AN anderweitig die Kontrolle über den AG erlangt, (vii) das Vermögen des AG ganz oder teilweise gepfändet wird oder (viii) der AG gegen den ABB Code of Conduct verstößt (vgl. P. 16.), ist der AN berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Wahrung aller Kosten-, Schadensersatz- und Verzinsungsansprüche jederzeit die Erfüllung eines bestehenden Vertragsverhältnisses/einer bestehenden Verpflichtung (insbesondere eines *Einzelauftrags*) auszusetzen oder das bestehende Vertragsverhältnis (bzw. den *Einzelauftrag*) ohne vorherige Verzugsmitteilung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise rechtswirksam zu beenden und/oder aufzulösen.

5. Spezifikation und Verwendung von Vertragsprodukten • Maschinensicherheit • Dienstleistungen

- 5.1. Die Spezifikation der einzelnen *Standardprodukte* ist in der Regel dem jeweils gültigen Produktkatalog des AN zu entnehmen (www.br-automation.com). Etwaige nicht im Produktkatalog enthaltene Spezifikationen für *Vertragsprodukte* sind zu vereinbaren und wechselseitig zu unterzeichnen. Die Verfügbarkeit der *Vertragsprodukte* sowie von Ersatzteilen bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Produkt-Lifecycles des AN (<https://www.br-automation.com/de/ueber-uns/br-life-cycle>).
- 5.2. Die *Vertragsprodukte* entsprechen den am *Produktionsstandort* geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der fachgerechte Einsatz der *Vertragsprodukte* obliegt dem AG. Dazu implementiert der AG geeignete Schulungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaßnahmen und hält dabei als Mindestanforderung die in den Handbüchern des AN enthaltenen Richtlinien ein. Den AN trifft keine Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich besonderer Einsatzzwecke oder -bedingungen der *Vertragsprodukte*. Der AG haftet für die Einhaltung der branchenspezifischen Normen, Sicherheitsvorschriften, Einsatzbedingungen, Patente etc. in seinem Verantwortungsbereich.

Die Maschinensicherheit ist und bleibt in der uneingeschränkten Verantwortung des AG. Dies beinhaltet insbesondere (i) eine Risikoeinschätzung der Maschine, (ii) die Spezifikation der benötigten Sicherheitsfunktionen, (iii) die Gewährleistung der Einhaltung der im Benutzerhandbuch genannten Anforderungen, (iv) die Validierung aller Sicherheitsfunktionen der Maschine und (v) die Feststellung und das Verbot einer vorhersehbaren missbräuchlichen Verwendung der *Vertragsprodukte*.

Die Maschinensicherheit ist unter keinen Umständen im Leistungsumfang des *AN* enthalten. Eine diesbezügliche Hilfestellung des *AN* ist nur als unverbindliche Empfehlung zu werten und zieht keinerlei Haftung des *AN* nach sich.

Keinesfalls übernehmen der *AN*, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter, Beauftragten, Lieferanten oder Subauftragnehmer irgendeine Verantwortung oder Haftung für die Maschinensicherheit oder für Arbeiten, die von den Gehilfen/Technikern des *AN* auf Aufforderung durch den *AG* erbracht werden. Der *AG* bestätigt hiermit und stimmt zu, dass der *AN* nicht für Personenschäden, Todesfälle, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, wie etwa Betriebsunterbrechungen, Gewinnentgang oder Verlust von Informationen und Daten, haftet. Überdies hält der *AG* den *AN* gegenüber jeglichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Maschinensicherheit oder den vom *AN* für den *AG* erbrachten Leistungen schad- und klaglos.

- 5.3.** Im Falle von Softwareentwicklungen oder ähnlichen vom *AN* erbrachten Leistungen ist der *AG* verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrages mit dem *AN* uneingeschränkt unter anderem auf folgenden Gebieten zu kooperieren: (i) Bereitstellung angemessener Einrichtungen für den *AN* und rechtzeitiger Zugang zu Hardware, Materialien, Informationen und Personal des *AG*; (ii) Bereitstellung von erfahrenem und qualifiziertem Personal mit den entsprechenden Fähigkeiten, um die ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten fachkundig und zeitgerecht zu erfüllen; (iii) Bereitstellung einer stabilen und voll funktionsfähigen Umgebung zur Unterstützung der Leistungen und Ermöglichung einer produktiven Arbeitserbringung durch den *AN* und *AG*; sowie (iv) unverzügliche Benachrichtigung des *AN* über alle Probleme, Bedenken oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen.

Der *AG* haftet für die Arbeitsleistung seines Personals und seiner Vertreter sowie für die Qualität der Arbeiten, die für die Zwecke der Leistungserbringung für den *AN* erbracht werden.

Der *AG* erklärt und stimmt zu, dass die Leistungen des *AN* von der rechtzeitigen und effektiven Erfüllung der Pflichten des *AG* insbesondere gemäß diesen *AGB* und von den rechtzeitigen Entscheidungen und Genehmigungen des *AG* im Zusammenhang mit den Leistungen abhängen. Der *AN* darf sich auf alle Entscheidungen und Genehmigungen des *AG* verlassen.

Der *AG* ist unter anderem alleinverantwortlich für: (i) das Treffen aller Managemententscheidungen und die Erfüllung aller Managementfunktionen; (ii) die Benennung eines kompetenten Mitglieds der Geschäftsleitung zur Überwachung der Leistungen; (iii) die Bewertung von Angemessenheit und Ergebnissen der Leistungen; und (iv) die Einführung und Beibehaltung interner Kontrollen wie etwa der Überwachung der laufenden Aktivitäten. Es gilt als vereinbart, dass die Leistungen auch Beratungsleistungen und Empfehlungen beinhalten können, dass jedoch alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Beratungsleistungen und Empfehlungen in der Verantwortung des *AG* liegen und von diesem getroffen werden.

Der *AG* erkennt das Recht des *AN* an, (i) Beratungs- oder andere Dienstleistungen jeglicher Art für jede natürliche oder juristische Person zu erbringen, die der *AN* nach eigenem Ermessen für angemessen hält, und/oder (ii) alle im Liefergegenstand enthaltenen urheberrechtlichen Werke oder Immaterialgüterrechte dazu zu verwenden, um für sich selbst oder für andere Materialien oder Verfahren zu entwickeln, die jenen, die infolge der Leistungen produziert werden, gleich oder

ähnlich sein können. Der *AN* hat somit das Recht, die Ergebnisse der Leistungen nach eigenem Ermessen so zu verwenden, wie er es als zweckmäßig erachtet.

Mangels anderslautender Vereinbarungen bleibt der Quellcode alleiniges Eigentum des *AN*. Der *AG* erhält ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Leistungen.

6. Bestellungen, Einzelaufträge und Mengen

- 6.1.** Der *AN* ist nicht verpflichtet, eine *Bestellung* anzunehmen.
- 6.2.** Der *AG* ist bis zum Ablauf der *Bindungsfrist* an die beim *AN* eingehende *Bestellung* gebunden. Jede Abweichung einer *Bestellung* von diesen *AGB* ist unwirksam.
- 6.3.** Der *AG* hat seine *Bestellungen* beim verbundenen Unternehmen des *AN* im Land des *AG* aufzugeben. Verfügt der *AN* in diesem Land über keine Vertretung, ist die *Bestellung* beim *AN* aufzugeben.
- 6.4.** Mit Annahme der *Bestellung* wird der *Einzelauftrag* wirksam. Der *AN* kann die *Bestellung* durch Auftragsbestätigung oder Lieferung (Erfüllung) annehmen. Unabhängig davon kann der *AN* eine *Bestellung* auch nach Ablauf der *Bindungsfrist* annehmen, solange der *AG* seine *Bestellung* nicht widerrufen hat.
- 6.5.** Der *AG* hat jede *Auftragsbestätigung* unverzüglich zu prüfen. Weicht eine *Auftragsbestätigung* von der *Bestellung* ab, muss der *AG* binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang widersprechen, andernfalls gilt die *Auftragsbestätigung* als angenommen.
- 6.6.** Der *AG* ist nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem *AN* berechtigt, *Einzelaufträge* zu stornieren oder soweit zwingend gesetzliche Bestimmungen ein Rücktrittsrecht vorsehen. Im Falle einer Stornierung des *Einzelauftrages* hat der *AG* 50 % des Kaufpreises für stornierte *Standardprodukte* und den vollen Kaufpreis für stornierte *AG-spezifische Produkte* zu bezahlen.
- 6.7.** Im Falle einer unberechtigten Rücksendung oder Annahmeverweigerung von *Vertragsprodukten* durch den *AG*, hat der *AG* den vollen Kaufpreis zu bezahlen.
- 6.8.** Der *AG* ist nur im Einvernehmen mit dem *AN* berechtigt, die Erfüllung des *Einzelauftrages* zu verschieben (z.B. Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt). Im Falle einer Verschiebung hat der *AG* 30% des Kaufpreises der verschobenen *Vertragsprodukte* zu bezahlen. Es ist eine Verschiebung bis zu maximal 6 Monaten zulässig.

7. Lieferung, Installation und Inbetriebnahme

- 7.1.** Unterbleibt die Abnahme einer Lieferung durch den *AG*, geht die Gefahr in jedem Fall auf den *AG* über und wird von einer Abnahme ausgegangen.
- 7.2.** Der *AN* führt die Installation und Inbetriebnahme der *Vertragsprodukte* erst nach akzeptierter Aufforderung durch den *AG* und gegen Erstattung aller angemessenen (i) Reisekosten, (ii) Aufenthaltskosten und (iii) aller angemessenen Spesen für Arbeitszeiten (inklusive der Reise- und Wartezeiten) gemäß dem *Angebot* durch. Alle für die Installation und den Betrieb der Anlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom *AG* vorzulegen.

8. Schulung

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der *AN* nicht verpflichtet, den

AG in die Verwendung der gelieferten *Vertragsprodukte* einzuweisen oder ihn zu schulen. Fordert der AG eine entsprechende Einweisung und Schulung, sind die hieraus entstehenden angemessenen Kosten gemäß *Angebot* vom AG gesondert zu tragen. Wenn im *Angebot* nicht anders angegeben, erfolgt die Schulung/Einweisung in der Regel in den Räumlichkeiten des AN.

9. Lieferzeiten (Liefertermine) • Lieferbedingungen • Verpackung

- 9.1.** Grundlegende Lieferfristen, die vom AN angemessen überschritten werden können, ergeben sich aus den vom AN im *Angebot* und/oder in der *Auftragsbestätigung* gesondert angegebenen Richtwerten. Der AN ist zu Teillieferungen und/oder vorzeitigen Lieferungen berechtigt.
- 9.2.** Lieferungen erfolgen gemäß FCA Incoterms 2020.
- 9.3.** Die *Vertragsprodukte* werden angemessen und ordnungsgemäß verpackt.

10. Lieferverzug • Höhere Gewalt • Materialknappheit

- 10.1.** Für den Fall (i) eines verbindlich vereinbarten Liefertermins/-zeitraums und (ii) eines Lieferverzugs von über einem Monat wird ein pauschalierter Schadenersatz von 0,5 % je ganzer Woche nach dem vereinbarten Liefertermin für die verspäteten *Vertragsprodukte* vereinbart, insgesamt begrenzt mit maximal 5 % des jeweiligen Lieferwerts der verspäteten *Vertragsprodukte*, fällig. Darüberhinausgehende Rechtsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn zwingende gesetzliche Regelungen finden Anwendung.
- 10.2.** Als höhere Gewalt gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis bzw. jeder Umstand, das bzw. der mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbar und zu verhindern ist; dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie Feuer, Erdbeben, Erdbeben etc., aber etwa auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfall, und ähnliche vergleichbare Umstände sowie Umstände die vom AN oder AG nicht zu vertreten sind.

Ereignisse höherer Gewalt und daraus resultierende Lieferverzögerungen auch von Vorlieferanten stellen keinen Verzug dar und berechtigen die *Parteien* zur entsprechenden Verlängerung der Fristen. Dauern die zur höheren Gewalt führenden Ereignisse länger als zwei (2) Monate ununterbrochen oder insgesamt mehr als sechs (6) Monate an, werden die Parteien unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und deren Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung einvernehmlich eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen, z.B. Fristverlängerung, ganz oder teilweise Beendigung des *Einzelauftrages*. Kommt eine solche Einigung der Parteien nicht innerhalb angemessener Frist zustande, so ist jede Partei berechtigt, den Einzelvertrag innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

Im Falle eines Vertragsrücktrittes vom Einzelauftrag hat der AN Anspruch auf Erstattung von angefallenen Kosten, insbesondere für bereits angefertigte *AG-spezifische Produkte*.

11. Preise (Zahlung) – Zahlungsbedingungen – Kreditgenehmigung – Eigentumsvorbehalt

- 11.1.** Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot. Sofern sich die Grundlagen für die Kalkulation der Preise aus nicht von AN verschuldeten Umständen ändern - wie z.B. bei relevanten gesetzlichen Änderungen, bei Teuerungen der Rohstoffe, bei sonstigen relevanten Änderungen am Markt - ist der AN einseitig zur angemessenen Anpassung der Preise berechtigt. Der AN wird die

veränderten Umstände darlegen.

- 11.2.** Falls bzw. soweit im *Angebot* keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, hat die Zahlung mittels Banküberweisung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der (Pro-Forma-) Rechnung des *AN* einlangend auf dem Konto des *AN* zu erfolgen. Jede Zahlung erfolgt auf Kosten und Gefahr des *AG*. Gehilfen des *AN* sind nur mit gesonderter schriftlicher Vollmacht des *AN* zum Inkasso berechtigt. Der *AN* kann jederzeit eine Vorauszahlung durch den *AG* verlangen, dies selbst vor Annahme einer *Bestellung* bzw. vor jeder Lieferung.
- 11.3.** Alle Arbeiten stehen unter dem Vorbehalt der Bonitätsfreigabe durch den *AN*. Werden Vertragsprodukte nicht zur gleichen Zeit geliefert, so hat der *AG* den für die jeweils gelieferten *Vertragsprodukte* geltenden Einheitspreis zu bezahlen.
- 11.4.** Jede Lieferung von *Vertragsprodukten* gilt als separate und unabhängige Transaktion. Der *AN* ist jederzeit berechtigt, Lieferungen von *Vertragsprodukten* abzulehnen oder das Zahlungsziel auszuweiten, es sei denn, die entsprechende Zahlung ist bereits eingegangen. Unbeschadet seiner Rechte und sonstiger Abhilfen ist der *AN* berechtigt, *Vertragsprodukte*, sonstige Leistungen oder jegliche Unterstützung zurückzuhalten, einzustellen oder zu beenden, solange die entsprechende Zahlung nicht eingegangen ist.
- 11.5.** Wenn die finanzielle Lage oder das Zahlungsverhalten des *AG* den *AN* nach dessen Einschätzung an der Bezahlung der *Vertragsprodukte* oder -leistungen zweifeln lässt, kann der *AN* eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung fordern.
- 11.6.** Jede Zahlung oder Gebühr, die bei Fälligkeit nicht eingegangen ist, wird ab dem Fälligkeitsdatum mit einem Zinssatz von 1 % monatlich (12 % pro Jahr) verzinst.
- 11.7.** Aufrechnungen, Abzüge und Gegenforderungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem für die *Vertragsprodukte* festgelegten gesamten Kaufpreis sind ausgeschlossen. Der *AG* trägt alle Kosten, die dem *AN* für die Durchsetzung von Ansprüchen (einschließlich angemessener Anwaltshonorare) entstehen, darunter auch die Einziehung fälliger Beträge für *Vertragsprodukte*. Sollte der *AG* eine Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum leisten oder zahlungsunfähig werden, werden alle Forderungen des *AN* ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort fällig. Vom *AN* bestätigte, jedoch von ihm noch nicht durchgeführte Bestellungen von *Vertragsprodukten* können in solchen Fällen nach dem alleinigen Ermessen des *AN* storniert werden.
- 11.8.** Der *AN* behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Eigentum an den *Vertragsprodukten* vor.
- 11.9.** Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, *AN* nicht gehörenden Gegenständen erwirbt der *AN* Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungswert der neuen Sache. Der *AG* ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder die daraus hergestellten Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen einen Dritten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten tritt der *AG* schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen vom *AN* gegen den *AG* sicherungshalber an diesen ab, ohne dass es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Sollte der *AG* die *Vertragsprodukte* nicht fristgerecht bezahlen, hat der *AN* unbeschadet aller sonstigen Rechtsbehelfe Anspruch auf unverzügliche Rückholung (Inbesitznahme) der vom *AN* gelieferten *Vertragsprodukte*; der *AG* gewährt dem *AN* zu diesem Zweck hiermit das Recht zum Zutritt zu den Geschäftsräumen des *AG* und verzichtet auf alle Mitteilungs- oder Anhörungsrechte vor einer Pfändung der

Vertragsprodukte infolge Zahlungsverzugs.

12. Gewährleistung (Mängelhaftung)

- 12.1.** Der *AN* gewährleistet, dass die *Vertragsprodukte* zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (i) den vereinbarten Spezifikationen (gemäß Punkt 5.1) und (ii) dem Stand der Technik zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens entsprechen und insoweit frei von Mängeln sind.
- 12.2.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Gefahrenübergang). Bei Verbesserung oder Austausch der *Vertragsprodukte* beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
- 12.3.** Exklusiver Erfüllungsort für die Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung ist der Firmensitz des *AN* in A-5142 Eggelsberg oder jenes Service Center des *AN* (<https://www.br-automation.com/de-at/ueber-uns/standorte/>), das dem Standort des *AG* am nächsten liegt. Der *AG* hat mangelhafte *Vertragsprodukte* auf eigene Kosten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des *AG*.
- 12.4.** Der *AN* haftet unter keinen Umständen für (i) die Eignung der *Vertragsprodukte* für den vom *AG* vorgesehenen Zweck; (ii) normale Abnutzung und/oder Verschleiß; (iii) unsachgemäße Handhabung, Verwendung oder Lagerung bzw. unsachgemäßen Betrieb und Versand oder mangelnde Wartung, (iv) Fehler wie etwa Softwarefehler, die ohne Gebrauchsbeeinträchtigung üblicherweise vorkommen, und für (v) die Funktionalität und/oder Eignung der *Vertragsprodukte* im Hinblick auf die Anwendungen des *AG*.
- 12.5.** Der *AG* hat die *Vertragsprodukte* wie folgt zu prüfen: Bei der Lieferung sind unverzüglich nach Erhalt Stichproben zu nehmen und zu prüfen; zeigen sich feststellbare Mängel, ist die gesamte Lieferung zu prüfen. Feststellbare Mängel sind spätestens binnen 7 Arbeitstagen ab Erhalt der *Vertragsprodukte* schriftlich zu rügen. Sofern ein Funktionalitätsproblem oder andere Mängel erst später feststellbar sind, sind diese Mängel spätestens binnen 7 Arbeitstagen ab ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Der *AG* hat den Zeitpunkt der Entdeckung nachzuweisen.

Erfolgt eine derartige Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig, gelten die gelieferten *Vertragsprodukte* als genehmigt und kann der *AG* aus Mängeln keine Rechtsansprüche mehr geltend machen.

Insbesondere im Hinblick auf die vom *AN* erbrachten Leistungen – einschließlich empfohlener Änderungsaufträge, Zwischen- und Endleistungen (inklusive der vom *AN* erstellten Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstiger Arbeitsdetails) sowie jeglicher Arbeitsprodukte – gelten diese Leistungen (Arbeitsprodukte) 7 Arbeitstage nach Fertigstellung und Übermittlung an den *AG* zur Abnahme oder Stellungnahme als vom *AG* abgenommen, sofern nicht innerhalb dieser 7 Arbeitstage schriftliche Einwände des *AG* an den *AN* ergehen.

- 12.6.** Im Rahmen der Gewährleistung werden die mangelhaften *Vertragsprodukte* nach Wahl des *AN* von diesem kostenfrei verbessert (repariert) oder durch mängelfreie *Vertragsprodukte* ausgetauscht. Darüber hinausgehende Ansprüche des *AG* bestehen in Bezug auf Mängel nicht, insbesondere besteht kein Recht auf Vertragsaufhebung, Preisminderung oder Schadenersatz. Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist unzulässig. Die Erfüllung der Gewährleistungspflichten erfolgt auf Kosten des *AN* (ohne Transportkosten zum *AN*); Aufwendungen des *AG* im

Zusammenhang mit der Gewährleistung werden nicht erstattet.

- 12.7.** Eine Verpflichtung des *AN* zur Aktualisierung (Verbesserung/Reparatur) der dem *AG* zur Verfügung gestellten Software ist ausgeschlossen.
- 12.8.** Insofern der *AN* etwaige Beratungsleistungen (wie die Implementierung/Installation von Hard- und/oder Software etc.) erbringt, übernimmt der *AN* hierfür, soweit gesetzlich möglich, keine Haftung; insbesondere haftet der *AN* nicht für die Funktionsfähigkeit seiner Software in kundenspezifischen Anwendungen.
- 12.9.** Hinsichtlich der vom *AN* erbrachten Softwareentwicklung oder ähnlicher Leistungen gewährleistet der *AN*, die Leistungen nach Treu und Glauben und fachgerecht zu erbringen. Der *AN* lehnt alle sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, wie etwa jene der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, ab. Ansprüche des *AG* hieraus sind darauf beschränkt, dass der *AN* nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung binnen 7 Arbeitstagen sorgfältige Anstrengungen zur Behebung der Verletzung unternimmt, oder, falls eine solche Behebung binnen angemessener Frist nicht möglich ist, dass die an den *AN* bezahlten Entgelte für die Dienstleistungen, die Anlass für die Gewährleistung waren, rückerstattet werden. Der *AN* übernimmt hierfür soweit gesetzlich möglich keine (sonstige) Haftung.

13. Haftung

- 13.1.** Der *AN* und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Pflichtverletzung, wegen Mängeln, Verzug, unerlaubter Handlung, Freistellungsanspruch, Schutzrechtsverletzung, Rückrufaktion), nur im Falle eines Verschuldens und dann je Einzelvertrag und unter der Voraussetzung des Nachweises tatsächlich angefallener Aufwendungen wie folgt:
- 13.2.** Die Gesamthaftung des *ANs* gleich aus welchem Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelauftrag ist begrenzt auf maximal 100% des Wertes des Einzelauftrages mit Ausnahme von Art. 13.3.
- 13.3.** Der *AN* *haftet* gegenüber dem *AG* *unbeschränkt* bei (i) Vorsatz, (ii) grober Fahrlässigkeit (soweit nicht anders individuell vereinbart ist), (iii) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und (iv) in den Fällen, in denen eine unbeschränkte Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (z.B. Produkthaftung).
- 13.4.** Bei leichter Fahrlässigkeit, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, haftet der *AN* begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 13.5.** Für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens haftet der *AN* nicht.
- 13.6.** Die Haftung, außer im Fall des Art. 13.3, für Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, Kapitalkosten, Verlust des Vertrages, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten und Zinsverluste oder Verlust von Energie, Nutzungsausfall oder für mittelbare Schäden, indirekte oder Folgeschäden oder Verluste gleicher Art sind ausgeschlossen. Entgangener Gewinn ist auch die Vernichtung einer Erwerbschance, die im Zeitpunkt der Schädigung für den *AG* bereits einen gegenwärtigen selbständigen Vermögenswert darstellt (z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des *AG* mit einem Dritten). Der *AN* haftet nicht für Vermögensschäden des *AG* im Zusammenhang mit Arbeitsleistungen und Aufwendungen des *AG* im Rahmen der Gewährleistung.

- 13.7.** Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den *AN* verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der *Vertragsprodukte*, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen.
- 13.8.** Soweit die Haftung des *AN* ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für seine Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

14. Geistiges Eigentum

- 14.1.** Der *AG* erwirbt an physischen *Vertragsprodukten* (z.B. Hardware, [vervielfältigte] User-Manuals etc.) Eigentum.

Weiters räumt der *AN* dem *AG* das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen (Lernvideos, Textdateien, etc.) für interne Schulungszwecke zu verwenden. Insbesondere ist der *AG* berechtigt, Schulungsunterlagen selbst zu schneiden und diese Schulungsunterlagen auf der Hardware/dem Endprodukt zu internen Schulungszwecken drahtlos oder drahtgebunden zu übertragen, zu senden, vorzuführen und zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sichert der *AG* zu, dass die geschnittenen Schulungsunterlagen keinen irreführenden Eindruck über die Nutzung und Anwendung der *Vertragsprodukte* erweckt und dass keine wesentlichen Informationen verloren gehen. Andernfalls haftet der *AG* für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Kosten und Verluste (einschließlich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung).

- 14.2.** Der *AN* räumt dem *AG* alle notwendigen *Schutzrechte* ein, um die *Vertragsprodukte* dem Vertrag entsprechend nutzen zu können. Der *AG* hat die anwendbaren Lizenzbedingungen zu beachten, die bei einem *Einzelauftrag* zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den *AG* für das *Vertragsprodukt* gelten; diese werden dem *AG* über Anfrage zur Verfügung gestellt. Die geltenden Lizenzbedingungen sind unter www.br-automation.com/eula aufgeführt.

Vorbehaltlich dessen verbleibt der *AN* Eigentümer bzw. alleiniger Inhaber aller *Schutzrechte* an den *Vertragsprodukten*. Die dem *AG* eingeräumten Nutzungsrechte sind, sofern nicht anders vereinbart, vom vereinbarten Entgelt umfasst. Der *AG* erwirbt keine exklusiven Rechte.

- 14.3.** Der *AN* steht dafür ein, dass die *Vertragsprodukte* keine Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union sowie in Australien, Brasilien, China, Indien, Island, Japan, Kanada, Mexiko, Norwegen, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich und USA verletzen. Für alle anderen Länder führt der *AN* keine diesbezügliche Prüfung durch; Punkt 14.5. gilt entsprechend. Der *AG* wird den *AN* hierbei auf eigene Kosten unterstützen.

- 14.4.** Der *AG* wird dem *AN* ihm allfällig zur Kenntnis gelangende Schutzrechtsverletzungen mitteilen; In diesem Fall bzw. sofern die Verletzung von *Schutzrechten* Dritter behauptet wird, unternehmen die *Parteien* unverzüglich auf eigene Kosten alles, um derartige Ansprüche gemeinsam abzuwehren. Diese Abwehr erfolgt unter Federführung des *AN*. Prozesse führt der *AN*, es sei denn, dies ist nicht möglich oder es wird anderes vereinbart. Sofern der *AG* den Prozess führt, hat er sich laufend mit dem *AN* abzustimmen und dessen Entscheidungen zu beachten. Der *AG* darf Ansprüche Dritter nicht eigenständig anerkennen oder darüber Vergleiche abschließen. Tut der *AG* es doch, hat der *AG* den *AN* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Von behaupteten Verletzungen und damit in Zusammenhang stehenden Folgen haben die *Parteien* einander stets unverzüglich zu informieren.

- 14.5.** Sofern durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass die *Vertragsprodukte Schutzrechte* Dritter verletzen und die Nutzung der *Vertragsprodukte* hierdurch beeinträchtigt oder unmöglich wird, gilt Folgendes: (i) Die *Parteien* werden sich zunächst unter Federführung des *AN* gemeinsam darum bemühen, die erforderlichen Nutzungsrechte zu erhalten. Sollten hieraus Kosten (insbesondere Lizenzgebühren) erwachsen, werden diese vom *AN* getragen. (ii) Sollten die Nutzungsrechte nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen erlangt werden können, wird der *AN* auf seine Kosten die betroffenen *Vertragsprodukte* so ändern oder durch andere (ähnliche) Produkte ersetzen, dass sie das betroffene *Schutzrecht* nicht verletzen. Auf diese Weise wird der *AG* in die Lage versetzt, die *Vertragsprodukte* (bzw. andere ähnliche Produkte) nutzen zu können. Die vereinbarten Spezifikationen sind dabei nach Möglichkeit im Wesentlichen einzuhalten. Unwesentliche Abweichungen, die keine funktionalen Probleme verursachen, gelten jeweils als *BIP* des *AN*. (iii) Dem *AN* steht es auch frei, den *AG* von allfälligen Lizenzgebühren für die Nutzung der *Vertragsprodukte* gegenüber Dritten freizustellen. (iv) Wenn all dies nicht möglich ist, wird der *AN* die *Vertragsprodukte* zurücknehmen und das entrichtete Entgelt zurückerstatten.
- 14.6.** Der *AN* übernimmt keine Haftung für Änderungen der *Vertragsprodukte* durch den *AG* oder durch dessen Kunden. Der *AN* haftet auch nicht für die Verletzung von *Schutzrechten* Dritter, wenn die *Vertragsprodukte* auch nur teilweise auf Spezifikationen des *AG* oder auf einer anwenderspezifischen Verwendung der *Vertragsprodukte* beruhen.
- 14.7.** Weitergehende oder andere als die in diesem Punkt 14. geregelten Ansprüche des *AG* sind ausgeschlossen. Für die Haftung des *AN* findet Punkt 13. Anwendung.
- 14.8.** Das Eigentum am *BIP* verbleibt in jedem Fall bei der jeweiligen *Partei*, die über das *BIP* verfügt. Alle Erfindungen, Entdeckungen, Entwicklungen und Verbesserungen, die ganz oder teilweise (i) vom *AN* selbst oder (ii) vom *AN* im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung für den *AG* oder unter Mitwirkung des *AG* gemacht oder erdacht wurden, gelten jeweils als *BIP* des *AN*.
- 14.9.** Der *AN* haftet in keiner Weise für den Fall, dass der *AG* aufgrund oder infolge der konkreten Verwendung der vom *AN* zur Verfügung gestellten *Vertragsprodukte* Schutzrechte Dritter verletzt. Der *AG* hat den *AN* diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten, insbesondere auch im Hinblick auf diesbezügliche Ansprüche Dritter.
- 15. Integritätsbestimmungen, Sanktionen und Exportkontrolle**
- 15.1. Anwendbare Integritätsgesetze** bedeuten:
- Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption:* einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977 (in seiner geänderten Fassung), des UK Bribery Act 2010 (in seiner geänderten Fassung), aller Gesetze, die die Grundsätze des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger umsetzen, und aller anderen anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und/oder amtlichen Anordnungen der Regierung zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung in den betreffenden Rechtsordnungen (zusammen "*Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption*"); und
- Sanktions- und Handelskontrollgesetze und -vorschriften:* alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Richtlinien, die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken,

einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Import, Export, Reexport, Transfer oder Umladung von Waren, Dienstleistungen, Technologie oder Software; (ii) die Finanzierung von, Investitionen in oder direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten Ländern, Gebieten, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell bezeichneten Personen oder Einrichtungen, einschließlich künftiger Änderungen dieser Bestimmungen; oder (iii) alle anderen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Leitlinien, die von einer *Sanktionsbehörde* am oder nach dem Datum des *Einzelauftrages* angenommen, beibehalten oder durchgesetzt werden (zusammenfassend "*Handelskontrollgesetze*"); und

Menschenrechtsgesetze und Gesetze zur Bekämpfung der modernen Sklaverei: einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des britischen Gesetzes zur Bekämpfung der modernen Sklaverei (Modern Slavery Act) und anderer ähnlicher Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Menschenrechte, des Menschenhandels und der modernen Sklaverei (zusammenfassend "*Menschenrechtsgesetze*").

- 15.2.** *Sanktionsbehörde* bezeichnet jede Regierungs- oder Regulierungsstelle, jedes Instrument, jede Behörde, jede Institution, jede Agentur oder jedes Gericht, das Handelskontrollgesetze erlässt oder verwaltet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die oben genannten Regierungs- und Regulierungsstellen (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, des US-Außenministeriums und des US-Handelsministeriums), (iii) der Europäischen Union oder (iv) der Schweiz.
- 15.3.** *Sanktionierte Person* bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, die auf einer Liste (einschließlich US- und EU-Listen) von Zielpersonen, gesperrten *Parteien* oder Personen steht, die dem Einfrieren von Vermögenswerten oder anderen Beschränkungen unterliegen, die nach den geltenden *Handelskontrollgesetzen* eingeführt wurden (und schließt jede juristische Person ein, die direkt oder indirekt im Besitz von fünfzig (50) Prozent oder mehr ist, insgesamt oder einzeln, oder anderweitig von einer eingeschränkten Person kontrolliert wird).
- 15.4.** Beide *Parteien* werden im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* alle *anwendbaren Integritätsgesetze* einhalten. Beide *Parteien* stellen außerdem sicher, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren und alle verbundenen Unternehmen oder Dritten, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* tätig sind, sich verpflichten, alle *anwendbaren Integritätsgesetze* und die in dieser Klausel festgelegten Anforderungen im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* einzuhalten. Beide *Parteien* bestätigen, dass sie im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* nicht gegen *anwendbare Integritätsgesetze* verstoßen haben, verstoßen werden und die andere *Partei* nicht dazu veranlassen werden, gegen diese Gesetze zu verstoßen.
- 15.5.** Die *Parteien* bestätigen, keine *anwendbaren Handelskontrollgesetze* verletzt zu haben, nicht zu verletzen und die andere *Partei* nicht dazu zu veranlassen, gegen geltende *Handelskontrollgesetze* zu verstoßen. Jede *Partei* erklärt und gewährleistet nach bestem Wissen und Gewissen, dass weder sie noch einer ihrer jeweiligen Direktoren oder leitenden Angestellten eine *sanktionierte Person* ist. Jede *Partei* verpflichtet sich, die andere *Partei* unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie eine *sanktionierte Person* wird.
- 15.6.** Wenn infolge von nach Abschluss des *Einzelauftrages* erlassenen oder geänderten

Handelskontrollgesetzen, (i) der *AG* oder der Endverbraucher eine *sanktionierte Person* ist/wird oder (ii) eine erforderliche Exportlizenz oder Genehmigung einer *Sanktionsbehörde* nicht erteilt wird, die Leistung des *AN* oder einem verbundenen Unternehmen oder Dritten, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* tätig sind, rechtswidrig oder undurchführbar wird, wird der *AN* den *AG* so schnell wie möglich schriftlich über die Unmöglichkeit, diese Verpflichtungen auszuführen oder zu erfüllen, informieren. Der *AN* ist berechtigt, entweder die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung aus dem *Einzelauftrag* sofort auszusetzen, bis der *AN* diese Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, oder den *Einzelauftrag* einseitig ganz oder teilweise ab dem in der schriftlichen Mitteilung angegebenen Datum oder zu jedem Zeitpunkt danach zu kündigen. Der *AN* haftet gegenüber dem *AG* nicht für Kosten, Aufwendungen oder Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Beendigung des *Einzelauftrags*.

- 15.7.** Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung hat der *AN* Anspruch auf Zahlung des *Einzelauftrags* und aller angemessenen damit verbundenen Kosten, die dem *AN* im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Beendigung notwendigerweise entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Aussetzung oder Beendigung von Unteraufträgen, die für Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* erteilt oder zugesagt wurden.
- 15.8.** Die *Vertragsprodukte* können Außenhandelsbeschränkungen, einschließlich Dual-Use-Handelskontrollen, unterworfen sein. Die *Parteien* verpflichten sich, alle erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen von den zuständigen Behörden für den Import oder Export von *Vertragsprodukten* einzuholen. *Vertragsprodukte*, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, unterliegen den U.S. Export Administration Regulations („EAR“) und dürfen nicht exportiert, reexportiert oder verbracht (innerhalb eines Landes) werden, ohne die erforderlichen gültigen Lizenzen/Genehmigungen der zuständigen US-Behörden einzuholen, einschließlich Nicht-US-Artikel mit kontrolliertem US-Inhalt über die zulässige De-minimis-Grenze und Nicht-US-Artikel mit kontrolliertem US-Inhalt, für die keine De-minimis-Grenze besteht.
- 15.9.** Der *AG* erklärt und garantiert, dass die *Vertragsprodukte* nur für den zivilen Gebrauch bestimmt sind und dass er *Vertragsprodukte*, die er vom *AN* erhalten hat, weder direkt noch indirekt an *Sanktionierte Personen* oder Parteien, die selbst oder deren Endkunden in vom *AN* verbotenen belegten Jurisdiktionen/Regionen inklusive Weißrussland, Kuba, Krim Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, sowie die Regionen Donetsk, Luhansk Kherson und Zaporizhzhia der Ukraine tätig sind, verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben oder anderweitig übertragen wird. (die Liste der verbotenen Jurisdiktionen/Regionen kann vom *AN* jederzeit angepasst werden). Der *AG* sichert weiters zu und gewährleistet, dass die im Rahmen des *Einzelauftrages* gelieferten *Vertragsprodukte* oder Anwendungen (Systeme) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des *AN* nicht in oder in Verbindung mit (i) der Konstruktion, Herstellung, Verwendung oder Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Weltraumträgern oder deren Trägersystemen, (ii) militärischen Anwendungen oder (iii) dem Betrieb von Nuklearanlagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kernkraftwerke, Anlagen zur Herstellung von Kernbrennstoffen, Urananreicherungsanlagen, Lager für abgebrannte Kernbrennstoffe und Forschungsreaktoren, installiert, verwendet oder eingesetzt werden dürfen.
- 15.10.** Der *AG* ist verpflichtet, den *AN* unverzüglich schriftlich über jede potenzielle oder tatsächliche Verletzung der Verpflichtungen aus den *anwendbaren*

Integritätsgesetzen, dem ABB-Verhaltenskodex oder dieser Klausel durch den *AG*, seine verbundenen Parteien oder durch vom *AG* im Zusammenhang mit dem *Einzelauftrag* eingeschaltete Dritte zu informieren. Im Falle einer solchen Benachrichtigung oder wenn der *AN* anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass ein potenzieller oder tatsächlicher Verstoß stattgefunden hat, erklärt sich der *AG* bereit, nach Treu und Glauben bei allen Prüfungen, Untersuchungen oder Ermittlungen zu kooperieren, die der *AN* für erforderlich hält. Während einer solchen Prüfung, Untersuchung oder Ermittlung kann der *AN* die Erfüllung seiner Verpflichtungen so lange aussetzen, bis der *AN* eine zufriedenstellende Bestätigung erhalten hat, dass kein Verstoß stattgefunden hat oder stattfinden wird. Der *AN* haftet dem *AG* gegenüber nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden jeglicher Art, die sich aus der Entscheidung des *AN* ergeben, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung auszusetzen oder zu beenden.

15.11. Die *Parteien* stimmen überein, dass keine Bestimmung dieser *AGB* in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden darf, die eine *Partei* dazu verpflichten würde, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die einen Verstoß gegen oder den Verlust eines wirtschaftlichen Vorteils unter geltenden *Handelskontrollgesetze* zur Folge hätte.

15.12. Ungeachtet des Vorstehenden oder anderer Bestimmungen in den *AGB* hat der *AN* im Falle eines tatsächlichen oder drohenden Verstoßes gegen die *anwendbaren Integritätsgesetze* oder eines wesentlichen Verstoßes gegen die im ABB-Verhaltenskodex oder in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des anwendbaren Rechts das Recht, den Einzelauftrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt unbeschadet aller Rückgriffsrechte, die vom *AN* ausgeübt werden können, und der *AN* haftet gegenüber dem *AG* nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die mit seiner Entscheidung, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung zu beenden, in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus hat der *AG* den *AN* für alle Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, die infolge einer solchen Verletzung, eines solchen Verstoßes und/oder einer solchen Beendigung des Einzelauftrags entstehen. Der *AN* ist berechtigt, solche Verstöße den zuständigen Behörden zu melden, wie es *die anwendbaren Integritätsgesetze* vorschreiben.

16. ABB Verhaltenskodex

Der *AG* ist zur Einhaltung des Code of Conduct der *ABB* verpflichtet, abrufbar unter <https://global.abb/group/en/about/integrity/standards/abb-code-of-conduct>.

17. Geheimhaltung

17.1. Die *Parteien* behandeln sowohl das Bestehen und den Inhalt ihrer Vertragsbeziehungen als auch sämtliches Know-how, Daten und sonstige Informationen, die ihnen in welcher Form auch immer bekannt werden, vertraulich und verwenden diese nur in einem solchen Zusammenhang.

17.2. Die *Parteien* behandeln das Know-how etc. der anderen *Partei* mit derselben Sorgfalt, mit der sie auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandeln, und beschränken die Weitergabe des Know-hows etc. auf Mitarbeiter, sonstige Hilfspersonen oder Dritte, die von diesem Know-how etc. Kenntnis haben müssen. Die *Parteien* geben das Know-how etc. nicht an andere weiter und/oder machen es auf andere Weise bekannt, es sei denn, sie hätten die vorherige schriftliche Zustimmung dazu eingeholt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Weitergabe von Know-how etc. an Konzerngesellschaften, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 17.3.** Die *Parteien* stellen sicher, dass Mitarbeiter und Dritte, einschließlich Konzerngesellschaften, ähnlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen und diese einhalten, wobei diese nicht weniger streng sein dürfen als die Verpflichtungen, die für die *Parteien* gemäß diesen *AGB* gelten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des jeweiligen *Einzelauftrags* für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren bestehen. Know-how etc., das öffentlich zugänglich ist oder öffentlich zugänglich wird, ohne dass dies der empfangenden *Partei* zuzurechnen ist, gilt nicht als vertrauliche Information. Die *Parteien* kennzeichnen vertrauliche Informationen so weit wie möglich als solche.

18. Datenschutz

Die Parteien halten sich an die datenschutzrechtlichen Gesetze - vor allem DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung und BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) - und verarbeiten die ihnen zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten der Mitarbeiter nach den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden zweckgebunden, insbesondere zur Vertragsabwicklung, verarbeitet und anschließend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsdauern gelöscht. Die Parteien treffen alle erforderlichen und nach dem Stand der Technik angemessenen technisch- organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit dieser Daten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein nicht EU oder EWR -Drittland findet nur nach Ergreifung der Garantien aus dem Kapitel V der DSGVO statt.

Sollte ein Fall der Auftragsverarbeitung oder gemeinsamer Verantwortlichkeit vorliegen, verpflichten sich die Parteien entsprechende vertragliche Vereinbarungen gem. Art. 28 Abs. 3; Art. 26 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 DSGVO abzuschließen.

Rein informatorisch wird hier auf die AN-Datenschutzerklärung für Geschäftspartner verwiesen, die unter diesem Link [Datenschutzerklärung für Kunden und Geschäftspartner | B&R Industrial Automation \(br-automation.com\)](#) einsehbar ist. Diese ist den betroffenen Mitarbeitern des AG zur Verfügung zu stellen.

19. Anwendbares Recht • Streitbeilegung • Gerichtsstand

- 19.1.** Jedes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, insbesondere jeder Einzelauftrag, unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für Mannheim sachlich zuständige Gericht.
- 19.3.** Für jene Fälle, in denen *Vertragsprodukte* direkt oder indirekt mit Mitteln der US-Regierung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene finanziert werden („**US Government Verträge**“), gelangen ergänzend zu diesen *AGB* die **US Government Contracts Conditions**, abrufbar unter www.br-automation.com/agb, zur Anwendung.

20. Sonstige Bestimmungen

- 20.1.** Dem Erfordernis der Schriftlichkeit wird dadurch Genüge getan, dass die *Parteien* die von ihnen jeweils im Original unterfertigten gleichlautenden Urkunden der anderen *Partei* mittels Telefax oder als Scan digital übermitteln.

Die *Parteien* erkennen an, dass die von autorisierten Personen verwendete

elektronische Signatur (z.B. Adobe Acrobat Acrobat Sign, DocuSign oder ähnliche, die die Identifizierung des Ausstellers und die Integrität des Dokuments gewährleisten) für den Abschluss eines Vertrages oder Einzelauftrages und für alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Dokumenten, ausreichend und verbindlich ist, insbesondere auch für Dokumente, für die die Schriftform verlangt wird oder die von den *Parteien* unterzeichnet werden müssen.

- 20.2.** *Einzelaufträge* müssen, um wirksam zu werden, über vertrauenswürdige elektronische Systeme (wie z.B. Electronic Data Interchange oder dergleichen) oder schriftlich übermittelt werden. Digital übermittelte Erklärungen – wie z.B. über Telefax oder E-Mail – sind für das Erfordernis der Schriftform ausreichend. Änderungen und Ergänzungen jeder Vertragsbeziehung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform und müssen von allen *Parteien* unterzeichnet sein. Diesem Erfordernis der Schriftlichkeit wird ebenfalls dadurch Genüge getan, dass die *Parteien* die von ihnen jeweils im Original unterfertigten gleichlautenden Urkunden der anderen *Partei* mittels Telefax oder als Scan digital übermitteln. Auf die Schriftform kann jeweils nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 20.3.** Wenn einzelne Bestimmungen dieser *AGB* und/oder der *Einzelaufträge* ganz oder teilweise unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch jene wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich in diesen *AGB* bzw. in einem *Einzelauftrag* eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.
- 20.4.** Überschriften in diesen *AGB* dienen nur der Übersichtlichkeit, nicht aber zur Auslegung.
- 20.5.** Name und Logo der jeweils anderen *Partei* dürfen nach schriftlicher Freigabe in Referenzlisten der jeweils anderen *Partei* abgebildet werden.